



Salzburg, 8.6.2020

An das  
Amt der Salzburger Landesregierung  
Landeslegistik  
Postfach 527, 5010 Salzburg  
Per E-mail

**Bezug:**

Stellungnahme zu einem Entwurf mit dem das Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG samt Verordnung der Salzburger Landesregierung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinn des § 8 Abs 1 Salzburger Sozialhilfegesetz geändert werden sollen; Aussendung zur Begutachtung;

**Zahl:** 20031-SOZ/12051/328 2020

**Betreff:** Stellungnahme des Salzburger Monitoring-Ausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zu den oben genannten Entwürfen.

**Einleitung:**

Durch diesen Entwurf ist beabsichtigt, die längst fällige Bereinigung eines Landesgesetzes in Bezug auf die Verfassungsbestimmungen der §§ 330a und 707a ASVG in Folge einer Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich Kostentragung in der Pflege nachzuvollziehen.

Diese rechtliche Bereinigung zur Klarstellung und Rechtssicherheit hinsichtlich des Pflege-Regresses im Bereich der Unterbringung in stationären (Senioren-)Einrichtungen ist

ausdrücklich zu begrüßen. Positiv zu sehen ist weiters der Wegfall der angedrohten (primären) Freiheitsstrafe für die Erschleichung von Leistungen.

Kritisch zu beurteilen sind jedoch die neuen Regelungen der geplanten Verordnung aufgrund des § 8 Abs 1 S.SHG, der zusätzliche finanzielle Belastungen für die Hilfesuchenden bringen wird. Der Einkommensbegriff für den nunmehr „Geldbetrag zur Abdeckung der persönlichen Bedürfnisse“ genannten Betrages wird massiv ausgeweitet, der sogenannte „Schonbetrag“ entfällt zum großen Teil, d.h. der Gesetzgeber macht sich den Weg frei, das gesamte Einkommen und (soweit vorhanden) Vermögen der Hilfesuchenden abzuschöpfen.

Österreich hat im Jahr 2008 die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behinderten-Rechts-Konvention) ratifiziert. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen (vgl. Art. 3 lit. c UN-BRK).

Die Artikel 28 ff. UN-BRK verpflichten Österreich auch dazu, Menschen mit Behinderungen das Recht auf eine unabhängige Lebensführung bzw. einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien auch im Alter zu gewährleisten. Der Salzburger Monitoring-Ausschusses sieht im vorliegenden Entwurf des „Salzburger Sozialhilfegesetzes - S.SHG“ samt Verordnung diese Forderung gefährdet. Dieser gewährleistet für Menschen mit Behinderungen nicht die in der UN-BRK zugesicherte gesellschaftliche Teilhabe und ein selbstbestimmtes Leben.

Der Anteil von Menschen mit Behinderungen ist aktuell in stationären Senioreneinrichtungen gering, wird aber, wie die demographische Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigt, rasch ansteigen. Demografischer Wandel heißt unter anderem Langlebigkeit. Das bedeutet, dass Menschen ab dem 80. Lebensalter (Hochaltrige) die am stärksten wachsende Altersgruppe sind (Österreichische Interdisziplinäre Hochaltrigenstudie - ÖIHS 2015). Wesentlich ist, dass das Leben auch im Alter selbstbestimmt sein kann und muss. Dazu gehört eine barrierefreie Wohnumgebung ebenso wie die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes, die soziale Inklusion ermöglichen. Sind Menschen mit Behinderung gezwungen, ihren Lebensabend in einer Pflegeeinrichtung zu verbringen, bleibt das Recht auf größtmögliche Selbstbestimmung und finanzielle Unabhängigkeit erhalten.

Daher ist die geplante Vorgangsweise, diesen als „Heimkostenrückstand“ bezeichneten Fehlbetrag der Pflegeheime durch gänzliche Abschöpfung des „Taschengeldes“ für

Menschen mit Behinderung mit besonders harten Auswirkungen auf ihre Lebensführung verbunden und Selbstbestimmung im Sinne der UN-BRK nicht möglich.

Dies erscheint umso bedenklicher, da die nun gewählte Verordnungsermächtigung lediglich von einem „angemessenen Geldbetrag“ spricht und die konkreten finanziellen Beiträge nicht mehr wie bisher im § 8 Abs 5, 6 und 7 Sozialhilfegesetz selber geregelt sind.

Hingewiesen wird auf eine (legistische) Diskrepanz im § 17 Abs 4a S.SHG wonach das Gesetz von einer 5-Wochen, - die Erläuterungen jedoch von 14 Nächten „urlaubsbedingter“ Abwesenheit(en) mit Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe sprechen. Logischerweise werden hier wohl 5 Wochen im Gesetz umgesetzt, da sie auch dem allgemeinen „Urlaubsanspruch“ entsprechen.

Im § 22 Abs 2 S.SHG sieht der Gesetzesvorschlag die Aufnahme der "Entlastung von pflegenden Angehörigen" in den Leistungskatalog der Sozialen Dienste vor. Ziel dieses neuen Sozialen Dienstes ist es, pflegende Angehörige im gemeinsamen Haushalt stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Pflegebedürftigen Personen soll hierdurch ein langer Verbleib im gewohnten Wohnumfeld ermöglicht werden. Durch die Einführung dieses neuen Sozialen Dienstes zum Zweck der Entlastung von pflegenden Angehörigen wird eine im Rahmen der Plattform Pflege vorgeschlagene Maßnahme umgesetzt. Diese Maßnahme ist (vorbehaltlich noch unbekannter Anspruchsvoraussetzungen) ausdrücklich zu begrüßen.

Insgesamt erscheinen die vorgelegten Anpassungen im Sinne einer rechtlichen Klarstellung notwendig und zweckmäßig.

Der Umstand, dass künftig wesentliche Regelungen dem Gesetzgeber entzogen und in die Regelungskompetenz der Landesregierung zugeführt werden, ist demokratiepolitisch bedenklich und daher abzulehnen.

Der Salzburger Monitoring-Ausschuss bezieht deutlich gegen die drohenden finanziellen Einschnitte im Bereich des Einsatzes des Einkommens Stellung und empfiehlt, zukünftig mehr Augenmerk auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechts-Konvention zu legen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.<sup>in</sup> Karin Astegger